

Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

Landwirtschaftlicher Lokalverein
für die Gemeinde Wenden
Am Kattenzahl 16
57482 Wenden

Dienstgebäude: **Westfälische Straße 11**
Fachdienst: Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Zimmer: 2.110

Auskunft erteilt: **Herr Semmler**
Telefon: 02761 / 81 643
Fax: 02761 / 81 175
E-Mail: r.semmler@kreis-olpe.de

Aktenzeichen: 39.22
Datum: 19.06.2026
Ihr Zeichen: -
Ihr Schreiben vom: -

Tierschau fest in Wenden am 18. August 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die o. a. Tierschau teile ich Ihnen folgende tierseuchenrechtlichen Bestimmungen mit:

1. Rinder

Leukose, Brucellose, Tuberkulose

Es dürfen nur Tiere aufgetrieben werden, die den Status „frei von Leukose, Brucellose und Tuberkulose“ haben. Die letzte Untersuchung auf Brucellose und Leukose darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Für Betriebe, die ab dem 01.01.2022 auf Brucellose und Leukose untersucht haben, gilt: Alle 4 Jahre muss eine Blutuntersuchung stattfinden.

Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1)

Mit Bekanntgabe des entsprechenden EU-Beschlusses im Bundesanzeiger vom 12. Juni 2017 ist ganz Nordrhein-Westfalen als vom Rinder-Herpesvirus-1-freie Regionen offiziell anerkannt.

Für Bestände mit dem Status „**BHV1-freier Bestand**“ sind für den Auftrieb keine blutserologischen Untersuchungen erforderlich.

Vorgenanntes gilt nicht, wenn die Tiere Kontakt mit Tieren aus nicht freien Beständen (Bestand ohne Status oder mit Status „unbekannt“) hatten oder unmittelbar aus solchen Beständen kommen. Dies kann jeder Rinderhalter selbst in der HIT-Datenbank überprüfen. Bei Rückfragen nehmen Sie bitte im Vorfeld Kontakt mit mir auf.

Die Herkunftsbetriebe aus anderen Kreisen müssen umgehend darauf hingewiesen werden, dass für den Auftrieb entsprechende amtstierärztliche Bescheinigungen über die Seuchenfreiheit Ihrer Bestände bzw. Einzeltiere (siehe Ziffer 1) vorgelegt werden müssen.

- 1 -

Lieferanschrift:
Kreisverwaltung Olpe
Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz
57462 Olpe

Internet: www.kreis-olpe.de
Zentralfax: 02761 / 81343

Servicezeiten: Mo – Do 08 – 13 u. 14 – 17 Uhr
Fr 08 – 13 Uhr

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC: WELADED1OPE
Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen
IBAN: DE 93 4626 1822 0201 9004 00
BIC: GENODEM1WDD



Bovines Virusdiarrhoe-Virus (BVDV)

Es dürfen nur Tiere aufgetrieben werden, die mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht wurden (HIT-Eintrag) und aus einem „**BVD-unverdächtigen**“ Betrieb stammen. Den BVD Status seines eigenen Betriebes kann jeder Rinderhalter selbst in der HIT-Datenbank überprüfen.

Blauzungenkrankheit (BTV)

Es dürfen nur Tiere aufgetrieben werden, die keine klinischen Anzeichen* einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit aufweisen. Der Tierhalter hat dies auf der beigefügten Tierhaltererklärung mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Für Tiere aus nicht BTV-freien Gebieten (z.B. NRW, Rheinland-Pfalz, Bremen) sind derzeit keine besonderen Verbringungsregelungen zu beachten (Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierte VO (EU) 2020/689). Sollte sich bis zum Veranstaltungstag eine Änderung der Seuchenlage ergeben, sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen Regelungen zu beachten und eine Verbringung im Vorfeld mit dem zuständigen Veterinäramt abzustimmen. Tiere, die mit autogenem BTV-3 Impfstoff geimpft wurden, klinische Symptome haben und PCR-positiv getestet wurden, können nicht zur Veranstaltung verbracht werden.

Der Tierhalter muss erklären, dass die BTV 8 Verbringungsregelungen für Zucht- und Nutztiere gem. des beigefügten Merkblattes eingehalten werden. Die am Tierschaufest teilnehmenden Tiere werden mit Ohrmarke benannt.

Schmallenberg-Virus (SBV)

Es dürfen nur Tiere aufgetrieben werden, die selbst keine klinischen Anzeichen einer Infektion mit dem Virus aufweisen und die aus Betrieben stammen, in denen kein Tier Anzeichen einer solchen Infektion aufweist. Rinder mit akuten Infektionen zeigen entweder keine oder nur milde Symptome wie Fieber, Durchfall oder Milchrückgang. Des Weiteren kann es zu Aborten und mumifizierten Feten oder zu Tot- und Frühgeburten kommen. Häufig treten schwere Missbildungen an Extremitäten (Gelenksteife, Sehnenverkürzungen) und Kopf (Torticollis, Hydrocephalus) auf. Es empfiehlt sich ein Schutz empfänglicher Tiere vor Gnitzen/ Mücken, um das Infektionsrisiko insbesondere während der Vektor-aktiven Zeit zu mindern.

Weiteres:

- Tiere mit klinischen Mastitiden dürfen nicht zur Ausstellung gelangen.
- Herkunftsbestände dürfen nicht in einem nach Tierseuchenrecht festgelegten Sperrbezirk, Verdachtssperrbezirk oder Beobachtungsgebiet liegen.

Bitte beachten Sie die tierschutzrechtlichen Bedingungen zum Auftrieb und zur Ausstellung. Insbesondere sollten Sie insbesondere folgende Regelungen mit Ihren Ausstellern besprechen:

- Berücksichtigung der aktuellen Wettersituation (Kühlung der Tiere bei extremer Hitze, Errichtung von schattenspendenden Überdachungen, u.a.)
- Kein Auftrieb und Zurschaustellung von Tieren mit übervollem Euter (Untersagung von Zitzenversiegelungen, Einhaltung des regulären Melkrythmus oder nur Auftrieb von Tieren mit ausgemolkenem Euter, Aufbau einer lokalen Melkeinrichtung, etc.)

2. Kälber

Durch Änderung von § 10 Absatz 4 Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) wurde das Mindestalter von Kälbern für die innerstaatliche Beförderung mit Datum vom 1. Januar 2023 vom 14. auf den 28. Lebenstag angehoben. Kälber im Alter von weniger als 28 Tagen dürfen vorbehaltlich des Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 innerstaatlich nicht befördert werden. Gem. Kapitel I, Artikel 1 ist eine Beförderung von Tieren unter 28 Tagen nur zulässig durch Landwirte, die ihre **eigenen Tiere** in ihren **eigenen Transportmitteln** über eine **Entfernung von weniger als 50 km** ab ihrem Betrieb transportieren. Die 50 km beziehen sich hierbei auf die konkret gefahrene Strecke, nicht die Luftlinie. Konkret bedeutet dies: Es dürfen Kälber ausgestellt werden, die zwischen 14 und 28 Tage alt sind, wenn diese in **eigenen Transportmitteln des Landwirtes** über eine **Entfernung von weniger als 50 km** ab dem eigenen Betrieb transportiert wurden. Liegt der Betrieb weiter als 50 km entfernt weg, ist eine Ausstellung erst ab einem Lebensalter von 28 Tagen möglich.

3. Schafe/Ziegen

Es dürfen nur Schafe und Ziegen aufgetrieben werden, die gemäß der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sind, keine klinischen Anzeichen* einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit aufweisen. Der Tierhalter hat dies auf der beigefügten Tierhaltererklärung mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Schafe und Ziegen sind zu einem hohen Prozentsatz mit dem Erreger des Q-Fiebers, Coxiella, infiziert, ohne Krankheitssymptome zu zeigen. Sie sind oftmals mit Zecken kontaminiert, die wiederum den Erreger des sog. Q-Fiebers über den Zeckenkot übertragen können. Der Erreger wird darüber hinaus auch durch den Geburtsvorgang ausgeschieden. Beim Q-Fieber handelt es sich um eine Zoonose, die auch auf den Menschen übertragen werden kann. Diese Infektion löst bei Menschen fieberhafte Allgemeinerkrankungen aus, bei der besonders, alte Menschen, Kinder und Schwangere einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind.

Bei Tierschauen ist zur Vermeidung des Ansteckungsrisikos für das Publikum folgendes zu beachten:

- Keine Tiere im letzten Trächtigkeitsdrittel, keine frisch abgelammt und keine frisch geborenen ausstellen;
- Tiere aus Herden, in denen in den vergangenen 6 Monaten seuchenhafte Verlamnungen auftraten, dürfen nicht aufgetrieben werden.
- Tiere mit klinischen Mastitiden dürfen nicht zur Ausstellung gelangen.
- Herkunftsbestände dürfen nicht in einem nach Tierseuchenrecht festgelegten Sperrbezirk, Verdachtssperrbezirk oder Beobachtungsgebiet für Klauentiere liegen.
- Vorherige Ektoparasitenbehandlung der auszustellenden Tiere;
- Nur zeckenfreie, saubere Schafe und Ziegen (frei von Zeckenkot) ausstellen (dies kann man mit entsprechendem Waschen sicherstellen)

Sind die Tiere aufgrund vorangegangener Untersuchungen (nicht älter als ein Jahr) serologisch negativ, braucht die **Ektoparasitenbekämpfung** nicht durchgeführt zu werden. Die **Behandlung gegen Ektoparasiten erfolgt durch den Hoftierarzt und ist von diesem auf der angefügten Erklärung zu bescheinigen**. Die Erklärung ist im Vorfeld durch den Lokalverein vorzulegen.

***Mögliche klinische Anzeichen der Blauzungenkrankheit sind insbesondere:**

Rinder: Beim aktuellen BTV-Geschehen zeigen sich klinische Anzeichen wie Entzündungen der Zitzenhaut und Schleimhäute im Bereich der Augenlider, Maulhöhle und Genitalien; Ablösungen von Schleimhäuten im Bereich der Zunge und des Mauls sowie Blasen am Kronsaum

Schafe: 7-8 Tage nach der Infektion erste Anzeichen einer akuten Erkrankung: erhöhte Körpertemperatur, Apathie und Absonderung von der Herde; bald nach Anstieg der Körpertemperatur Anschwellung der geröteten Maulschleimhäute; vermehrter Speichelfluss und Schaumbildung vor dem Maul; die Zunge schwillt an und kann aus dem Maul hängen; Verfärbung der Zunge ist sehr selten und nur bei hoch-empfindlichen Schafrassen zu erwarten; geröteter und schmerzhafter Kronsaum; Lahmheiten; Aborte

Ziegen: Oft sind keine oder nur sehr schwache Anzeichen (s. Schafe) sichtbar

4. **Hühner, Truthühner** (sofern zur Ausstellung kommend)

Newcastle Disease (ND) / atypische Geflügelpest

Gemäß § 67 (2) der Geflügelpestverordnung hat der Besitzer von Hühnern und Truthühnern diese –unabhängig von der Bestandsgröße– gegen die atypische Geflügelpest, die Newcastle-Krankheit, impfen zu lassen. Da nicht sicher ist, dass dies allen Geflügelhaltern, die Hühner oder Truthühner halten, bekannt ist, insbesondere solchen Haltern, die die Hühnerhaltung hobbymäßig betreiben, bitte ich, die Beschicker der Tierschau auf diese Verpflichtung hinzuweisen. **Die Impfung muss durch einen Tierarzt vorgenommen werden und von diesem auf angefügter Erklärung bestätigt sein.**

Bei der Ausstellung von Enten und Gänsen gilt oben genanntes ebenfalls für diese Tierarten, falls diese zusammen mit Hühnern oder Truthühnern gehalten werden. Für Tiere, die zum Verkauf angeboten werden, gilt dies ebenso. Hier hat der Lokalverein dafür Sorge zu tragen, dass der Händler die Nachweise mit sich führt und auf Verlangen vorlegen kann.

Aviäre Influenza / Geflügelpest

Es darf kein Geflügel ausgestellt werden, wenn in dem Betrieb hohe Verluste (wenn innerhalb von 24 Stunden drei oder mehr Tiere bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren sterben) festgestellt wurden. Die gilt auch, wenn Sie neurologische Symptome (z. B. Apathie, Gleichgewichtsstörungen) oder einen starken Rückgang der Legeleistung oder/ und der Gewichtszunahme beobachten. In diesem Fall sollten Sie sofort Ihren Tierarzt kontaktieren. Des Weiteren ist für den Zeitpunkt der Ausstellung auf die geltenden amtlichen Anordnungen zu achten, welche sich an der Tierseuchensituation zu diesem Zeitpunkt orientiert. Fällt beispielsweise Ihr Betrieb in eine amtlich angeordnete Stallpflicht, ist es Ihnen nicht möglich Tiere auszustellen. Herkunftsbestände dürfen nicht in einem nach Tierseuchenrecht festgelegten Sperrbezirk, Verdachtssperrbezirk oder Beobachtungsgebiet liegen. Vor Ort sollte der direkte Tierkontakt, von Tieren aus mehreren Betrieben vermieden werden.

5. **Fohlen**

Es dürfen nur Fohlen aufgetrieben werden, die nicht geschoren sind. **Das Scheren von Fohlen zu Schauzwecken ist nach dem Tierschutzgesetz verboten.**

Eine Maßnahme wie die Schur des gesamten Felles kann bei Fohlen, die im Umgang mit Menschen nur bedingt gewöhnt sind, meistens nur unter sehr starken Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden. Dadurch sind die Fohlen massivem Stress ausgesetzt. Hinzu kommt, dass den Fohlen durch die Schur der natürliche Temperaturregulationsmechanismus zur Erhaltung der Körpertemperatur genommen wird sowie der Schutz gegen Witterungseinflüsse und Insekten nachhaltig gestört wird.

Am Tierschaufest dürfen nur Tiere teilnehmen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen. Um dies zu gewährleisten, ist für jede Tierart eine Erklärung des Tierhalters vorzulegen, in der er die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bestätigt.

Ich bitte Sie daher, die beigefügten Erklärungen von den entsprechenden Tierhaltern und -wie unter 1. bis 3. aufgeführt- erforderlichenfalls auch von den Hoftierärzten unterschreiben zu lassen. Bitte veranlassen Sie dann eine gemeinsame Vorlage aller von Ihnen gesammelten Tierhaltererklärungen und vorzulegenden Bescheinigungen je nach Tierart von den teilnehmenden Tierhaltern durch den Lokalverein, sodass wir eine Kontrolle der Dokumente im Vorfeld der Veranstaltung hier in den Diensträumen vornehmen können und am Veranstaltungstag keine Kontrollen der Papiere mehr vornehmen müssen. Damit wird das Verfahren vereinfacht und ausstellende Tierhalter ohne Einhaltung der Auflagen können so bereits vor Auftrieb der Tiere angesprochen werden. Bitte weisen Sie die Tierhalter darauf hin, dass die Erklärungen bei Ihnen abgegeben werden.

Ich bitte Sie, die Aussteller aller oben aufgeführten Tierarten entsprechend rechtzeitig zu unterrichten und mir die gesammelten Dokumente bis zum 07. August 2025 zukommen zu lassen.

Hinsichtlich noch erforderlicher Untersuchungen auf BHV1, BVD, Leukose und/oder Brucellose bei Rindern bitte ich jede/n Tierhalter/in selbstständig und rechtzeitig vor der Veranstaltung auf die Einhaltung der Untersuchungspflichten zu achten! Drüber hinaus bitte ich um rechtzeitige Übersendung des Auftriebkataloges (spätestens bis zum 07. August 2026).

Sollten Rinderhalter aus Nachbarkreisen teilnehmen, müssten diese von Ihnen ebenfalls informiert werden!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (Telefonnummer: 02761 / 81 643, veterinaeramt@kreis-olpe.de).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. René H. Semmler